

Tauchsportclub Lünen 1976 e.V.

JUGENDORDNUNG

§1 Name und Wesen

Die TSC-Jugendabteilung (**nachfolgend JA genannt**) ist die Jugendorganisation im TSC Lünen.

Die JA wird von den jugendlichen Mitgliedern des TSC und dem Jugendwart des Vereins sowie dem Jugendvorstand (**nachfolgend JV genannt**) gebildet. Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder des TSC, die am 1. Januar eines Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die JA ist fester Bestandteil des TSC. Sie ist daher an die Satzung des TSC Lünen gebunden.

§2 Zweck

Die JA sichert die aktive Mitbestimmung und Mitarbeit der jugendlichen Mitglieder des TSC Lünen am Wesen des Vereins.

Die JA koordiniert die fachliche Jugendarbeit des Vereins.

Die JA will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit anderen Gruppen Bereitschaft zu nationaler Verständigung wecken.

Außerdem findet § 9 g der Vereinssatzung seine Anwendung:

Der Jugendwart

- soll sich voller Aufgeschlossenheit der Probleme Jugendlicher, die sich im körperlichen, geistigen und sozialen Reifungsprozess befinden, annehmen und die technische Fertigkeiten- und Kenntnisvermittlung der Ausbildung sinnvoll ergänzen.
- oder der Jugendkassenwart, falls vorhanden, führt entsprechend der Vereinskasse die Jugendkasse.

Alles weitere was die Jugend betrifft, ist in der Jugendordnung festgelegt.

Die JA unterhält Verbindungen zu anderen Vereinen, Verbänden, Jugendorganisationen und ähnlichen Organisationen, und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

Es ist der Jugendabteilung freigestellt, sich eine eigene Geschäfts- und Finanzordnung zu geben.

§3 Grundsätze

Die JA bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die JA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die JA bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee, sie setzt sich für die erklärten Ziele des TSC Lünen ein.

Die JA ist in Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verein unabhängig, führt und verwaltet sich daher in Eigenverantwortung, sofern nicht gegen die Satzung des TSC Lünen verstoßen wird.

§4

Organe der Jugendabteilung des TSC Lünen

Die Organe der JA sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Jugendvorstand (JV)

§5

Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der JA.

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JV und den jugendlichen Mitgliedern.

§6

Stimmrecht

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine Stimme.

§7

Aufgaben

1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
2. Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten
3. Entgegennahme der Berichte des JV und des Kassenprüfers
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
5. Entlastung des JV
6. Wahlen: a) des Jugendwartes
b) des stellvertretenden Jugendwartes
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Beschlussfassung über die Jugendordnung

§8

Zusammentritt

Die ordentliche Vollversammlung tritt einmal pro Kalenderjahr, mindestens 6 Wochen vor der TSC Lünen-Vollversammlung zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der JV.

§9

Einladung

Zu ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Vereinsorgan oder durch Vereinsrundschriften eingeladen werden. Die Frist zur Einladung setzt der JV fest, sie sollte aber mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin enden. Für die Einladung ist der amtierende Jugendwart verantwortlich.

§ 10

Versammlungsleitung

Die Vollversammlung wird vom amtierenden Jugendwart geleitet.

§ 11

Anträge

Anträge können nur von den an der Vollversammlung teilnahmeberechtigten Personen gestellt werden.

Anträge müssen dem Jugendwart mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich

mit Begründung vorliegen. Sie sollten bei der Vollversammlung vervielfältigt zur Einsichtnahme vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur bearbeitet werden, wenn die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 12

Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, dem JV gegenüber schriftlich erklärt haben.

§13

Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

JUGENDVORSTAND

§14

Zusammensetzung und Wahl

Der Jugendvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die auf 2 Jahre gewählt werden:

- a. Dem Jugendwart
- b. Dem stellvertretenden Jugendwart
- c. Dem Jugendvertreter

Die Mitglieder können das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Aufgaben und Arbeitsweise des JV

Der JV muss mindestens einmal pro Quartal zusammentreten.

Der JV ist in seiner Arbeit streng an diese Jugendordnung und an die Satzung des TSC Lünen gebunden.

Der JV muss insbesondere auf folgenden Gebieten tätig sein:

- a. Förderung des Tauchsports
- b. Öffentlichkeitsarbeit
- c. Lehrarbeit
- d. Jugenderholung

Der JV ist berechtigt Spiel-, Wettkampf-, Ausbildungsordnungen für den Jugendbereich zu erlassen, die allerdings nicht den Interessen des TSC Lünen widersprechen dürfen.

Der JV ist beschlussfähig, wenn bei schriftlicher Einladung an alle Mitglieder das zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung mindestens folgende Personen anwesend sind:

- a. Der Jugendwart und der Stellvertreter
- b. Der Jugendvertreter

Der Jugendwart ist dem Vereinsvorstand gegenüber auskunftspflichtig, nicht aber Rechenschaft schuldig.

JUGENDKASSE

§ 16

Verantwortlichkeit der Jugendkasse

Für die ordnungsgemäße Führung der Jugendkasse ist der Kassenwart des TSC Lünen verantwortlich.

§17

Verwaltung der Jugendkasse

Über die Mittel, die der JA zufließen, kann die JA unabhängig entscheiden, sofern nicht gegen die Jugendordnung oder die Satzung des Vereins verstoßen wird.

§ 18

Kassenprüfer

Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern sämtliche, das Vereinsjugendkonto betreffenden Unterlagen, auf deren Wunsch auszuhändigen.

ALLGEMEINES

§ 19

Vertretung der JA nach außen

Die JA wird vertreten durch den Jugendwart oder andere durch den JV delegierten Personen.

Der Jugendwart gehört gemäß § 13 der Satzung dem Vereinsvorstand an.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung bedarf der Annahme durch eine einfache Mehrheit der bei einer Vollversammlung gültigen Stimmen. Sie tritt mit dem Tage nach der Zustimmung des TSC Lünen Vorstandes in Kraft und bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Jugendordnung durch die Vollversammlung verbindlich.

5. Dezember 1999